

RAHMENKONZEPT

Zur Neubesetzung einer/s ehrenamtlichen kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten (KiJuBe) in der Gemeinde Nauheim

Die Gemeinde Nauheim hat eine lange Tradition in der Ernennung von Kinder- und Jugendbeauftragten: Bereits 1991 wurde das ehrenamtliche Amt durch Beschluss des Gemeindevorstandes eingerichtet. Die ersten Amtsinhaber wurden Ralph Schnittler und Anne Dammel als Stellvertreterin. 1995 wird Anne Dammel Kinderbeauftragte und Lothar Marx ihr Stellvertreter. Beide waren für 25 Jahre die Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde, bevor 2017 Birgit Bootz und Stefan Schilder das Amt übernommen haben.

1. Präambel

Kinder- und Jugendbeauftragte (KiJuBe) sind in den Kommunen Personen (die Stelle kann von einer Person oder einem Team – wünschenswert paritätisch -, besetzt werden), die ehrenamtlich tätig und frei von einer Einbindung in die üblichen Verwaltungsstrukturen sind. Sie sollen als Anlauf- und Vermittlungsstelle für die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen dienen und unparteiisch die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertreten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Idee für einen/eine/ein KiJuBe verbindet sich immer mit einem Amt, welches jedoch in keiner gesetzlichen Grundlage ausdrücklich erwähnt wird. Eine Rechtfertigung gibt es in Ansätzen im SGB VIII. Die Aufgabenbeschreibungen und Tätigkeitsfelder von Kinder- und Jugendbeauftragten sind sehr unterschiedlich und werden gewöhnlich durch kommunale Regelungen bestimmt¹.

3. Haltung / Anforderungen

Die/der KiJuBe ist ein/e Ermittler und/oder Vermittler/in für die Zusammenarbeit in der Gemeinde, im Interesse der Kinder- und Jugendlichen. Ihr/Sein Engagement richtet sich nach dem Bedarf in der Gemeinde und den eigenen Ideen und Fähigkeiten.

Das Hauptaugenmerk der Arbeit als KiJuBe liegt in der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Kommunalpolitik und -verwaltung. Das Transportieren von Kinder- und Jugendinteressen in die jeweiligen Gremien der Gemeinde, sowie die Einflussnahme auf die Planungsvorhaben aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen bilden dabei den Kern dieser Lobbyarbeit.

Die Stelle des KiJuBe/der KiJuBe ist ehrenamtlich. Die Tätigkeit ist unfall- und haftpflichtversichert.

4. Bestellung

Der/die KiJuBe sind fester Bestand der Gemeinde. Der/die Kinder- und Jugendbeauftragte wird durch öffentliche Ausschreibung, in Form eines Interessenbekundungsverfahrens ermittelt. Das Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa), die Kinder- und Jugendförderung und der/die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Kultur, Sport und Integration und Sport sollen beratend in dem Auswahlverfahren einbezogen werden. Die offizielle Ernennung und Abberufung erfolgen durch den Bürgermeister / Gemeindevorstand.

¹ http://kijubehessen.junetz.de/?page_id=77, aufgerufen am 28.10.2022

5. Organisatorische Einbindung

5.1 Voraussetzungen

Der/die KiJuBe hat das Amt überparteilich und weltanschaulich neutral auszuüben.

Ein enger Bezug zu den Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Sie/er muss volljährig sein und muss sein/ihr Wohnsitz in der Gemeinde oder einen Bezug zu Nauheim haben.

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, die im Auftrag der Gemeinde besucht werden, wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nauheim gewährt.

Die Gemeinde Nauheim unterstützt die Ausbildung des/der KiJuBe und finanziert nach Rücksprache zum Beispiel Weiterbildungs- und Fahrtkosten oder Sachmittel, die für die Arbeit benötigt werden.

5.2 Rechte und Pflichten

- a. Der/die KiJuBe ist, soweit die Belange der Kinder- und Jugendlichen der Gemeinde Nauheim betroffen sind, bei anstehenden Planungen und Vorhaben sowie bei der Erarbeitung von Konzepten frühzeitig zu beteiligen. Er/sie kann dazu vor dem Gemeindevorstand und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben.
- b. Der/die KiJuBe erhält zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- c. Der/die KiJuBe kann an den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und erhält ein Rederecht, soweit die Belange von Kindern und Jugendlichen betroffen sind.
- d. Die organisatorischen Rahmenbedingungen für seine Tätigkeit legt der/die/das KiJuBe nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen fest. Bei Bedarf können öffentliche Sprechzeiten durchgeführt werden.
- e. Die Gemeinde Nauheim sollte für den Geschäftsbedarf der Aufgaben des/r KiJuBe, bei Bedarf eine Ausstattung zur Verfügung stellen. Es sind in jedem Fall die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten, d. h. eine unbeabsichtigte bzw. unbemerkte Beteiligung Dritter ist auszuschließen.
- f. Der/die KiJuBe hat, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über alle ihm/ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Weiter sind die einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.
- g. Die Gemeinde Nauheim gewährleistet die Veröffentlichung der Erreichbarkeitsmöglichkeiten des/r Kinder- und Jugendbeauftragten. Die zeitnahe Zustellung von papiergebundener und elektronischer Post unter Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz an die/den KiJuBe ist ebenfalls abzusichern.

6. Aufgaben eines/r ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten

Die Aufgaben der/des KiJuBe gestalten sich vielfältig und hängen unter anderem von den Schwerpunkten in der Kinder- und Jugendpolitik ab.

6.1 Zentrale Ansprechperson für Kindern und Jugendliche für sämtliche Anliegen und Vorschläge:

Die/Der KiJuBe

- a. bildet die Schnittstellen zwischen Kinder/Jugendlichen, Politik, Verwaltung und der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort.
- b. trägt dafür Sorge, dass Wünsche, Ideen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich erfasst und beachtet werden. Diese sollen in die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde einfließen. Bei auftretenden Konflikten von Kindern und Jugendlichen mit der Erwachsenenwelt in den verschiedenen Arbeitsfeldern übernimmt sie/er/es eine Vermittlerrolle.
- c. nimmt selbst keine Aufgaben der professionellen/praktischen Kinder- und Jugendarbeit wahr, sondern vermittelt, unterstützt und fördert entsprechende Angebote.
- d. arbeitet gemeinwesenorientiert.

6.2 Partizipation ermöglichen, vorantreiben und einfordern

Die/Der KiJuBe

- a. unterstützt die Arbeit des Kinder- und Jugendparlaments und andere (ehrenamtliche) Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

6.3 Interessenvertretung / Gremienarbeit

Die/Der KiJuBe

- a. vertritt alle Anliegen der Kinder und Jugendlichen bei den zuständigen Stellen, insbesondere aber in die politischen Gremien (z.B. SKSI, Finanzausschuss usw.).
- b. sorgt in den politischen Gremien bei Planungen und Entscheidungen dafür, dass die Belange und das visionäre Potential von Kindern und Jugendlichen gehört und mitgedacht werden. Er/sie berät die Gemeinde bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen in Belangen, die Kinder und Jugendliche betreffen, um die Kinder- und Jugendfreundlichkeit in Nauheim weiterzuentwickeln.
Beispiele für Vorhaben, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen können: Bebauung-, Verkehrsentwicklung- und Schulleitwegplanung, Versorgung-/Ausstattung mit Kinderspielraum, Klima- und Umweltschutz, Kindertagesstättenplanung usw.
- c. sorgt für mehr Transparenz der Entscheidungen des Gemeindevorstands bei den jungen Gemeindebürgern/innen.
- d. regt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in Nauheim an.

6.4 Vernetzung

Der/die KiJuBe

- a. arbeitet zusammen mit allen Ämtern der Gemeindeverwaltung als Querschnittsaufgabe.
- b. pflegt den Kontakt zu den Vereinen und anderen Institutionen oder Personen, die sich für Jugendliche einsetzen.
- c. kann die Koordination von Aktivitäten und Vernetzung mit anderen Akteuren in der Kinder- und Jugendarbeit, in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendförderung gestalten und kontinuierlich entwickeln.

6.5 Öffentlichkeitsarbeit für Kinder und Jugendliche

Die/Der KiJuBe

- a. unterstützt und beteiligt sich bei Aktionen, sowie Veranstaltungen zu kinder- und jugendrelevanten Themen.
- b. kann die Öffentlichkeit über die kinder- und jugendpolitischen Angelegenheiten informieren.
- c. machen sich als Ansprechperson in der Gemeinde bei Fachpersonen und Bevölkerung bekannt.

7. Weitere organisatorische Einbettung der Tätigkeit

Die/der KiJuBe arbeitet eigenständig, unabhängig und erfährt keine Weisungsgebundenheit.

Ansprechpartner*innen in der Verwaltung

Je nach Art der einzelnen Projekte und Aktionen bekommt sie/er Unterstützung durch die Verwaltung, wie z.B. bei:

- Veranstaltungen / Öffentlichkeitsarbeit: FB I, Kultur-, Öffentlichkeit- und Pressearbeit
- Gremienarbeit: FB I, Gremienbüro
- Vernetzung & Ehrenamt: FB III (Soziales, Sport, Kultur & Ehrenamt; Kinder- und Jugendförderung)

Fachliche Begleitung / fachlich qualifizierte Unterstützung

Eine fachlich qualifizierte und zeitlich angemessene Einarbeitung ist Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit von Kinder- und Jugendbeauftragten in Nauheim. Die Kinder- und Jugendförderung, sowie andere Fachdienste des Fachbereichs III, werden die fachliche Unterstützung gewährleisten.

Die Erweiterung der eigenen Fachkompetenzen kann in Absprache mit dem Fachbereich III durch Weiterbildungen, Besuche von Fachtagungen usw. erfolgen (siehe Punkt 5.1).

Vernetzung/Kooperation der/des KiJuBe

Die/der KiJuBe kooperiert insbesondere

- mit dem Fachbereich III, Generationen, Kinder- und Jugendförderung und dem Kinder- und Jugendparlament
- mit den Jugendvertretern der örtlichen Kirchen und kirchlichen Organisationen, den örtlichen Vereinen & Verbänden, Jugendorganisationen und Initiativen und der Schwarzbachschule.